KAPITEL 4 — *Beweiskraft*

Art. 23 - Artikel 163/1, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Nummerierung «163/1» wird durch die Nummerierung «163*bis*» ersetzt.

2. In Absatz 1 werden die Wörter «, und zwar unbeschadet der Anwendung von Artikel 9*bis*, was die Beweiskraft der auf diese Weise aufbewahrten Daten betrifft» gestrichen.

3. Ein Absatz mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

«Die im Rahmen des vorliegenden koordinierten Gesetzes und seiner Ausführungserlasse erforderlichen Daten, die in Anwendung der vorhergehenden Absätze von den Versicherungsträgern auf einem anderen Träger als auf Papier gespeichert oder aufbewahrt werden, sowie die Wiedergabe dieser Daten auf einem anderen lesbaren Träger haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft in Anwendung der Bestimmungen, die ergangen sind in Ausführung von Artikel 18 des Gesetzes vom 4. April 1991 zur Regelung der Verwendung der Informationen aus dem Nationalregister der natürlichen Personen durch ministerielle Dienste und durch Sozialversicherungsträger, die dem Ministerium der Sozialfürsorge unterstehen.»

(…)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 19. Mai 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, beauftragt mit der Sozialeingliederung
Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3415 [C − 2010/00558]

4 DECEMBER 2006
Wet betreffende het gebruik van de spoorweginfrastructuur
Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 11 van het koninklijk besluit van 19 mei 2009 tot wijziging van de wet van 4 december 2006 betreffende het gebruik van de spoorweginfrastructuur (*Belgisch Staatsblad* van 9 juni 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3415 [C − 2010/00558]

4 DECEMBRE 2006
Loi relative à l'utilisation de l'infrastructure ferroviaire
Traduction allemande de dispositions modificatives

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1er à 11 de l'arrêté royal du 19 mai 2009 modifiant la loi du 4 décembre 2006 relative à l'utilisation de l'infrastructure ferroviaire (*Moniteur belge* du 9 juin 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3415 [C − 2010/00558]

4. DEZEMBER 2006 — Gesetz über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur
Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 11 des Königlichen Erlasses vom 19. Mai 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

19. MAI 2009 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2006
über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

(…)

Artikel 1 - Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur wird wie folgt ersetzt:

"Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt folgende Richtlinien um:

— Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, abgeändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001, durch die Richtlinie 2004/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 und durch die Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007,

— Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, abgeändert durch die Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 und durch die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, und

— Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung, abgeändert durch die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 und durch die Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007."

Art. 2 - Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 4 wird aufgehoben.

2. Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

"5. "Antragsteller": jedes Eisenbahnunternehmen, das Inhaber einer Genehmigung ist und eine Zuweisung von Fahrwegkapazität beantragt,",

3. In Nr. 19 werden die Wörter "grenzüberschreitende Eisenbahnverkehrsleistungen" durch die Wörter "grenzüberschreitende Eisenbahngüterverkehrsleistungen", das Wort "Eisenbahnverkehrsleistungen" durch das Wort "Eisenbahngüterverkehrsleistungen" und die Wörter "Wagons/Wagen" durch das Wort "Wagons" ersetzt.

4. Es wird eine Nr. 19/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"19/1. "grenzüberschreitende Eisenbahnpersonenverkehrsleistungen": Eisenbahnpersonenverkehrsleistungen, bei denen der Zug mindestens eine Grenze eines Mitgliedstaats überquert und deren Hauptzweck die Beförderung von Fahrgästen zwischen Bahnhöfen in verschiedenen Mitgliedstaaten ist; der Zug kann geteilt oder erweitert und geteilt werden und die verschiedenen Zugabschnitte können unterschiedliche Abfahrts- und Bestimmungsorte haben, sofern alle Wagen mindestens eine Grenze überqueren,"

Art. 3 - Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 wird aufgehoben.

2. Der Artikel wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. jedes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Eisenbahnunternehmen für die Erbringung von Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr."

Art. 4 - Artikel 7 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 5 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 7/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 7/1 - Bei der Erbringung einer grenzüberschreitenden Personenverkehrsleistung haben die Eisenbahnunternehmen das Recht, Fahrgäste an jedem beliebigen Bahnhof auf der internationalen Strecke aufzunehmen und an einem anderen abzusetzen, auch beim Personenverkehr auf Teilen dieser Strecke, die sich zwischen zwei belgischen Bahnhöfen befinden."

Art. 6 - In Artikel 25 desselben Gesetzes wird Absatz 7 wie folgt ersetzt:

"Rahmenverträge haben grundsätzlich eine Laufzeit von fünf Jahren und können um die gleichen Zeiträume wie die ursprüngliche Laufzeit verlängert werden. Der Infrastrukturbetreiber kann in besonderen Fällen einer kürzeren oder längeren Laufzeit zustimmen. Jede Laufzeit von über fünf Jahren ist durch das Bestehen geschäftlicher Verträge, besonderer Investitionen oder Risiken zu rechtfertigen."

Art. 7 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 25/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 25/1 - In Abweichung von Artikel 25 Absatz 7 können bei Diensten, die eine gemäß Artikel 38 Absatz 2 bestimmte Infrastruktur benutzen, die vom Antragsteller gebührend zu begründende, erhebliche und langfristige Investitionen erfordern, Rahmenverträge eine Laufzeit von 15 Jahren haben. Eine längere Laufzeit als 15 Jahre ist nur in Ausnahmefällen zulässig, und zwar insbesondere bei umfangreichen und langfristigen Investitionen, vor allem wenn die Investitionen mit vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich eines mehrjährigen Abschreibungsplans, einhergehen.

Der Antragsteller kann in einem solchen Fall die genaue Festlegung der Angaben zu den Fahrwegkapazitäten - unter anderem die Nutzungshäufigkeit, den Umfang und die Qualität der Zugtrassen -, die ihm für die Laufzeit des Rahmenvertrags zur Verfügung gestellt werden, beantragen. Der Infrastrukturbetreiber kann die reservierte Fahrwegkapazität verringern, wenn die Nutzung dieser Kapazität in einem Zeitraum von mindestens einem Monat unterhalb des in Artikel 41 § 4 vorgesehenen Schwellenwerts liegt.

Ab dem 1. Januar 2010 kann auf der Grundlage der Fahrwegkapazitäten, die von den Antragstellern genutzt werden, die vor dem 1. Januar 2010 Dienste betreiben, ein erster, für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängerbarer Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren geschlossen werden, um geleisteten besonderen Investitionen oder dem Bestehen von geschäftlichen Verträgen Rechnung zu tragen. Das Kontrollorgan ist für die Genehmigung des Inkrafttretens eines solchen Vertrags verantwortlich."

Art. 8 - In Kapitel IV Abschnitt 3 Unterabschnitt I desselben Gesetzes wird ein Artikel 31/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 31/1 - Beabsichtigt ein Antragsteller, Fahrwegkapazität mit dem Ziel zu beantragen, eine grenzüberschreitende Personenverkehrsleistung mit Halten, die Verkehrsleistungen zwischen zwei in Belgien gelegenen Bahnhöfen ermöglichen, zu erbringen, so setzt er den Betreiber der Infrastruktur und das Kontrollorgan davon in Kenntnis.

Damit der Zweck einer grenzüberschreitenden Personenverkehrsleistung bewertet werden kann, sorgt das Kontrollorgan dafür, dass der Minister sowie der Minister, der Eisenbahnpersonenverkehrsleistungen vergeben hat, die Gegenstand eines Vertrages über öffentliche Dienstleistungen sind, und alle Eisenbahnunternehmen, die auf der Strecke dieser grenzüberschreitenden Personenverkehrsleistung einen Vertrag über öffentliche Dienstleistungen erfüllen, darüber unterrichtet werden."

Art. 9 - In Artikel 61 desselben Gesetzes werden die Wörter "innerhalb der Verwaltung" aufgehoben.

Art. 10 - Artikel 62 § 3 desselben Gesetzes wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"— bestimmt auf Antrag des Ministers, des Ministers, der Eisenbahnpersonenverkehrsleistungen vergeben hat, die Gegenstand eines Vertrages über öffentliche Dienstleistungen sind, oder auf Antrag der betroffenen Eisenbahnunternehmen, ob der Hauptzweck einer Personenverkehrsleistung die Beförderung von Fahrgästen zwischen zwei Bahnhöfen in verschiedenen Mitgliedstaaten ist."

Art. 11 - Mit Ausnahme von Artikel 2 Nr. 1 und 2, Artikel 3 und Artikel 4, die am 1. Januar 2010 in Kraft treten, tritt der vorliegende Erlass am 4. Juni 2009 in Kraft.

(…)

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3416 [C − 2010/00564]

10 JANUARI 2010. — Wet tot instelling van de vrijwillige militaire inzet en tot wijziging van verschillende wetten van toepassing op het militair personeel. — Duitse vertaling van uittreksels

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 3 en 57 van de wet van 10 januari 2010 tot instelling van de vrijwillige militaire inzet en tot wijziging van verschillende wetten van toepassing op het militair personeel (*Belgisch Staatsblad* van 12 februari 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3416 [C − 2010/00564]

10 JANVIER 2010. — Loi instituant l'engagement volontaire militaire et modifiant diverses lois applicables au personnel militaire. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1er à 3 et 57 de la loi du 10 janvier 2010 instituant l'engagement volontaire militaire et modifiant diverses lois applicables au personnel militaire (*Moniteur belge* du 12 février 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3416 [C − 2010/00564]

10. JANUAR 2010 — Gesetz zur Einführung des freiwilligen Militärdienstes und zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 3 und 57 des Gesetzes vom 10. Januar 2010 zur Einführung des freiwilligen Militärdienstes und zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER LANDESVERTEIDIGUNG

10. JANUAR 2010 — Gesetz zur Einführung des freiwilligen Militärdienstes und zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderung der durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger*

Art. 2 - Artikel 62 der durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 3. Juli 2005, 20. Juli 2005, 27. Dezember 2005 und 25. April 2007, wird durch einen Paragraphen 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 8 - Für die Anwendung der vorliegenden Gesetze wird die Ableistung eines freiwilligen Militärdienstes im Sinne des Gesetzes vom 10. Januar 2010 zur Einführung des freiwilligen Militärdienstes und zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze bis zum ersten Tag des sechsten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Militärperson sich zu dem in Artikel 21 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Dienst verpflichtet, nicht als Erwerbstätigkeit betrachtet. Die in Artikel 50 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Vorteile werden nicht als Einkommen, Gewinn, Bruttoentlohnung oder Sozialleistung betrachtet."

KAPITEL 3 — *Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen*

Art. 3 - In Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, abgeändert durch das Gesetz vom 8. August 1980, den Königlichen Erlass Nr. 242 vom 31. Dezember 1983 und die Gesetze vom 20. Juli 1991, 29. April 1996, 22. Februar 1998, 25. Januar 1999, 12. August 2000, 24. Dezember 2002, 27. Dezember 2004, 3. Juli 2005, 25. April 2007, 27. April 2007 und 8. Juni 2008, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"Ein Kind, das einen freiwilligen Militärdienst ableistet, bleibt eine Person zu Lasten bis zum ersten Tag des sechsten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Militärperson sich zu dem Dienst verpflichtet, der in Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Januar 2010 zur Einführung des freiwilligen Militärdienstes und zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze vorgesehen ist. Dasselbe gilt, wenn es einen freiwilligen Dienst für den Kollektivnutzen aufgrund des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Einführung eines freiwilligen Dienstes für den Kollektivnutzen leistet".

(...)